www.buerosieber.de

Fassung vom 16.04.2020

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute

10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl", Gemarkung Waldsee

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Feststellungsbeschluss	4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil	5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	11
5	Begründung – Sonstiges	28
6	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen	29
7	Verfahrensvermerke	30

1 Rechtsgrundlagen

1.1	**Baugesetzbuch**	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
1.2	**Baunutzungsverordnung**	(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
1.3	**Planzeichenverordnung**	(PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
1.4	**Bundesnaturschutzgesetz**	(BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
1.5	**Naturschutzgesetz Baden-Württemberg**	(NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBL. S. 597)
1.6	**Bundes-Immissionsschutzgesetz**	(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

2 Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" in öffentlicher Sitzung am 28.07.2020 festgestellt.

Bad Waldsee, den 29.07.2020

.....
(Bürgermeister Henne)

(Dienstsiegel)

3 Begründung – Städtebaulicher Teil

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Zusammenfassung

3.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

3.1.2.1 Der Änderungsbereich befindet sich ca. 700 m südöstlich von "Haslanden" und liegt an der Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch".

3.1.2.2 Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Norden, Westen und im Osten schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an. Im Südwesten wird der Änderungsbereich durch eine Feldweg begrenzt.

3.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1055 (Teilfläche) sowie 1068 (Teilfläche), Gemarkung Waldsee.

3.1.3 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

3.1.3.1 Die landschaftlichen Bezüge werden vom Naturraum "Oberschwäbisches Hügelland" geprägt.

3.1.3.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. Zudem befindet sich ein Gewässer II. Ordnung am südöstlichen Rand sowie ein Graben und landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb des Änderungsbereiches. Darüber hinaus sind keine herausragenden naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.

3.1.3.3 Der zu ändernde Bereich befindet sich in einer Senke, ist selbst allerdings nahezu eben und liegt auf einer Höhe von ca. 583 m ü. NN. Die südlich verlaufende Bahnlinie liegt ca. 3 m höher als das Änderungsgebiet.

3.2 Erfordernis der Planung; Standortwahl; Systematik der Planung

3.2.1 Erfordernis der Planung

3.2.1.1 Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hierbühl".

3.2.1.2 Der Anlass für die vorliegende Bauleitplanung ist die Absicht eines ortsansässigen Vorhabenträgers (Hierbühl PV GbR) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten Leistung von 750 kWp

zu errichten. Der Standort für die geplante Anlage liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet werden.

3.2.1.3 Die Stadt Bad Waldsee unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO_2 Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50% und bis 2050 auf min. 80% steigen. Für die solare Stromerzeugung auf Freiflächen entlang der Bahnlinien wurde im Energie- und Klimaschutzkonzept für Bad Waldsee ein theoretisches Potential auf ca. 122,77 ha Fläche ermittelt. Der "Solarpark Hierbühl" stellt ein Baustein zum Erreichen dieser Ziele dar.

3.2.2 Standortwahl; Standortalternativen

3.2.2.1 Die Einspeisevergütung für Photovoltaik-Großanlagen auf Freiflächen ist abhängig von der jeweils gültigen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (derzeit: EEG 2017), diese Vergütung ist für die Wirtschaftlichkeit und damit Umsetzbarkeit einer Anlage von wesentlicher Bedeutung. (Die FFO-VO hat bei Anlagen dieser Größe keine Relevanz.) Gefördert werden Anlagen in einer Größe bis 750kW im Umgriff eines Bebauungsplanes, der nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage

- auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

3.2.2.2 Da sich im Stadtgebiet keine Autobahnen befinden, keine versiegelten Flächen im erforderlichen Maße vorhanden sind und keine entsprechenden Konversionsflächen bestehen, beschränken sich die Möglichkeiten zur Errichtung eines Solarparks derzeit auf Bereiche entlang den Bahnstrecken "Aulendorf – Leutkirch", "Roßberg - Bad Wurzach" und "Aulendorf – Mochenwangen".

3.2.2.3 Im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 wurde ermittelt, dass entlang dieser Bahnlinien eine Gesamtfreifläche von über 122,77 ha zur Verfügung steht, welche theoretisch mit Photovoltaikanlagen versehen werden könnte. Der Bereich "Haslanden Ost" nimmt davon ca. 10,67 ha ein. Er wird für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage von der Stadt Bad Waldsee als geeignet angesehen,

- da der Standort den topographischen Anforderungen (Geländeneigung leicht nach Süden orientiert; keine Verschattung) entspricht,
- ein kompakter Zuschnitt des Solarparks möglich ist,
- eine geeignete Erschließung vorhanden ist,
- das Landschaftsbild nur wenig verändert wird (Standort liegt in einer leichten Senke, deutlich tiefer als die Bahnlinie – somit geringe Fernwirkung),
- FFH-Gebiete nicht unmittelbar angrenzen,
- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete nicht betroffen sind und Biotope nicht beeinträchtigt werden,
- Beeinträchtigungen für den Artenschutz durch entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden konnten,
- der Wert der Fläche für die Landwirtschaft unterdurchschnittlich ist, also die Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- (Wohn-)Bebauung einen ausreichenden Abstand von dieser technischen Anlage aufweist
- und die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung (gem. Kartendienst LUBW) von 1.154 kWh/m^2 einen guten Wert darstellt. Der höchste Wert der mittlere jährliche Sonneneinstrahlung im Stadtgebiet von Bad Waldsee liegt zwar im Südosten bei Oberurbach bzw. im Osten bei Haisterkirch, jedoch ist der Wert mit 1.164 kWh/m^2 nur unbedeutend höher.

3.2.2.4 Alternative Flächen gibt es laut Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 an der Bahnstrecke Aulendorf – Kißlegg: Haslanden West 7,69 ha, Waldsee West 18,13 ha, Waldsee Süd 8,34 ha, Unterurbach Nord 12,71 ha, Unterurbach Süd 34,99 ha; an der Bahnstrecke Roßberg - Bad Wurzach: Mennisweiler West 19,25 ha, Bahnstrecke Roßberg - Bad Wurzach Mennisweiler Ost 5,43 ha; und an der Bahnstrecke Aulendorf – Mochenwangen: Durlesbach Nord 12,68 ha, Durlesbach Süd 10,51 ha. Das bedeutet, dass entlang der Bahnlinien eine Gesamtfreifläche von über 140 ha zur Verfügung steht, welche theoretisch mit Photovoltaikanlagen versehen werden könnte. Da der Teilabschnitt bei Durlesbach durch einen Tobel führt, ist dieses Gebiet mit Ausnahme von 5,56 ha ungeeignet. Daher liegt die max. Fläche bei rund 122,77 ha.

Bei der Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Stadt Bad Waldsee auf einen Vorhabenträger angewiesen. Da aktuell keine weiteren Anfragen zur Errichtung einer solchen Anlage vorliegen und alle fachlichen Belange am vorliegenden Standort abgearbeitet werden konnten, kommt die Errichtung auf alternativen Flächen derzeit nicht in Frage. Es ist allerdings Wunsch der

Stadt Bad Waldsee, dass weitere Anlagen unter Berücksichtigung der relevanten Belange (ins. des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbilds) auf den o.g. Flächen entstehen.

3.2.3 Systematik der Planung

3.2.3.1 Bei der Änderung wurde darauf verzichtet, die Karte auf eine koordiniert-digitale Grundlage zu stellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.

3.3 Übergeordnete Planungen; Verkehrsanbindung

3.3.1 Übergeordnete Planungen

3.3.1.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"	Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
4.2.2	Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
5.1.1	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
5.3.2	Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

3.3.1.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1996 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben maßgeblich:

2.1.4	Ausweisung der Stadt Bad Waldsee als Unterzentrum. Unterzentren sollen über die Grundversorgung ihres eigenen Nahbereichs hinaus den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken. Insbesondere in den ländlich strukturierten Teilen der Region sollen ausreichend qualifizierte Arbeitsplätze vorgehalten werden.
2.2.3 (2) /Strukturkarte	Regionale Entwicklungsachse Saulgau - Aulendorf - Bad Waldsee - Bad Wurzach - Leutkirch i.A. - Isny i.A. mit den Siedlungsbereichen Saulgau, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Leutkirch i.A., Isny i.A. im Zuge der L 285, L 316, L 314, B 465 und L 318 sowie der Bahnlinien 766/753.
2.3.2/Karte "Siedlung"	Ausweisung der Stadt Bad Waldsee als Siedlungsbereich. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig in den Siedlungsbereichen [. . .] zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Einzugsgebiet sowie ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben.

3.3.1.3 Durch die Planungen dem "Ziel 4.2.2" des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) Rechnung getragen.

3.3.1.4 Regionale Grünzüge sind von der Planung nicht betroffen.

3.3.1.5 Der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) weist die Stadt Bad Waldsee als Mittelzentrum aus. Der ältere Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (04.04.1996) weist die Stadt Bad Waldsee hingegen noch als Unterzentrum aus. Die Stadt geht von der gehobenen Zentralitätsbedeutung eines Mittelzentrums aus, wie es ihr der aktuellere Landesentwicklungsplan zuweist.

3.3.1.6 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.

3.3.1.7 In der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur Anhörung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018) befindet sich der Änderungsbereich am Rand eines "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)". Nach Ziel 3.2.1 (2) haben "in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen natur-schutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. (. . .) Nach Ziel 3.2.1 (3) sind unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung

der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen etc. ausnahmsweise zulässig. Die Stadt Bad Waldsee sieht die Anforderungen der Fortschreibung des Regionalplans durch die im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Gutachten und Untersuchungen als erfüllt an.

3.3.1.8 Die Stadt Bad Waldsee ist Mitglied der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute. Diese verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998. Die überplante Fläche wird hierin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

3.3.1.9 Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.

3.3.1.10 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.3.2 Verkehrsanbindung

3.3.2.1 Der Änderungsbereich wird über den südlich angrenzenden Feldweg, der entlang der Bahnlinie bis zur Schillerstraße in Bad Waldsee führt, an das Verkehrsnetz angebunden. Nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich der Verkehr jedoch auf einzelne Fahrten von Reparatur- und Mähfahrzeugen beschränken.

3.4 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.4.1 Stand vor der Änderung

3.4.1.1 Im Änderungsbereich sind bisher ausnahmslos Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

3.4.2 Inhalt der Änderung

3.4.2.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der zu ändernde Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dargestellt.

4 Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung

4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.1.1 Durch die Änderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 93 "Solarpark Hierbühl" geschaffen, welcher die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglichen soll.

4.1.1.2 Beim Änderungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland nordwestlich der Stadt Bad Waldsee. Das überplante Gebiet befindet sich nordöstlich der Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie der Landesstraße L 275.

4.1.1.3 Die Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Waldsee als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der gewählte Standort ist u.a. auf Grund der vorhandenen Erschließung sowie der Lage in der Senke bzw. durch die Bahnlinie vorbelasteten Bereich sowie wegen der ebenen Lage und der Entfernung zu schützenswerter (Wohn-)Bebauung in hinreichendem Maß geeignet.

4.1.1.4 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energie geleistet werden.

4.1.1.5 Wesentliche Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Fläche für die Unterbringung der Photovoltaikmodule. Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind auf Grund der Eigenschaften des Vorhabens sowie der Vorhandenen Verkehrlichen Erschließung voraussichtlich nicht erforderlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist daher die Darstellung einer "Sonderbaufläche (Planung) Photovoltaik-Freiflächenanlage" notwendig.

4.1.1.6 Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

4.1.1.7 Der Flächenbedarf im Bereich der Änderung umfasst 1,29 ha.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.2.1 Regionalplan:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 7.2.3. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

4.1.2.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 06.07.1998):

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Waldsee als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Der Landschaftsplan trifft für den betroffenen Bereich keine konkreten Aussagen.

4.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Die nächstgelegenste Teilfläche des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" (Nr. 8024-341) befinden sich mehr als 1,5 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Auf Grund der Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten Eine Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.4 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Etwa 350 m in südwestlicher Richtung beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Steinacher Ried" (Nr. 4.36.054). Eine Beeinträchtigung des Gebietes durch die Planung ist nicht zu erwarten.
- Entlang der Bahn liegen zudem mehrere Teilflächen des gem. § 30 BNatSchG kartieren Biotopes "Weidengebüsch am Bahndamm W Bad Waldsee" (Nr. 1-8024-436-0156). Die am nächsten gelegene Teilfläche befindet sich etwa 40 m südlich des Änderungsbereiches. Ebenfalls entlang der Bahn und etwa 40 m nordwestlich liegt das kartierte Biotop "Nasswiesen ö Haslanden" (Nr. 1-8024-436-0155). Nordwestlich in einer Entfernung von etwa 50 m befindet sich das Biotop "Weiden-Hecke Ö Haslanden" (Nr. 1-8024-436-0158). Südlich und in etwa 160 m Entfernung zu der Fläche befindet sich außerdem das Biotop "Feuchtgebiete W Bad Waldsee" (Nr. 1-8024-436-0149).
- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.1.2.5 Biotopverbund:

– Der Änderungsbereich liegt teilweise auf Niedermoorflächen welche Teil des landesweiten Biotopverbundes ("Offenland – feuchte Standorte") sind. Daher wird die Fläche im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes nach dem aktuellen Regionalplanentwurf zukünftig in einem "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" liegen. Die im entsprechenden Plansatz formulierte Ausnahmeregelung lässt jedoch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu. Damit steht das geplante Vorhaben auch der künftigen Ausweisung eines "Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege" nicht entgegen, sofern die Funktionalität des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt wird (z.B. Durchlässigkeit zwischen Erdboden und den baulichen Bestandteilen der Anlage).

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

– Beim Änderungsbereich handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt, welches entlang der südwestlichen Grenze von einem Entwässerungsgraben gesäumt wird sowie im südlichen Bereich teilweise von einem weiteren Graben durchzogen ist, welcher in den zuvor genannten mündet. Südlich und den Änderungsbereich tangierend verläuft ein Gewässer II. Ordnung in welchen die zuvor genannten Gräben eingeleitet werden. Gehölze befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Das Gebiet wird von weiteren landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen umgeben, nur südwestlich und jenseits des Grabens schließt zu nächst ein Feldweg und dann die Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie die Landesstraße L 275 an.

– Im Osten und Süden der geplanten Anlage befinden sich kleine, quellige Gräben, an denen ein Vorkommen der streng geschützten Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) vermutet wurde. Weder diese noch die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) konnten durch das Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse nachgewiesen werden (vgl. Libellenkundliche Beurteilung des geplanten Solarparks "Hierbühl" in Bad Waldsee in der Fassung vom 27.06.2019). Es wurden insgesamt nur wenige häufige Libellenarten in geringer Dichte beobachtet.

- In rund 1.200 bis 2.200 m Entfernung westlich der geplanten Photovoltaikanlage und westlich der Landesstraße sowie der Eisenbahnlinie sind in Torfstichgewässern des "Steinacher Rieds" drei Populationen der europarechtlich streng geschützten Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst. Daneben kommen eine ganze Reihe wertgebender Libellenarten von nationaler Bedeutung in den Moorgewässern des Steinacher Rieds vor.
- Südwestlich und jenseits der Landesstraße sowie der Bahnlinie ist in der Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg als Lebensraum der Priorität 3 für die Zielart Neuntöter kartiert.
- Eine botanische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Der Änderungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet des Jungmoränenhügellandes welches durch Jungmoränen, Schotter und Beckensedimente geprägt ist. Im südwestlichen Bereich beginnt jedoch ein Moorvorkommen mit zentraler Hochmoor- und randlicher Niedermoorverbreitung.
- Die Bodenkundlichen Einheiten teilen das Gebiet demnach in zwei Einheiten. Zum einen in ein mäßig tiefes und tiefes Niedermoor aus Torf über Mudden und Beckensedimenten sowie in einen Bereich mit Gley und Kolluvium-Gley aus Abschwemmmassen über Schwemmsedimenten.
- Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden (Intensivgrünland), die zwar eine gewisse Prägung durch die Nutzung (z.B. Bodenverdichtung durch befahren, Eintrag von Düngemitteln) erfahren hat, die nachfolgend beschriebenen Funktionen derzeit jedoch noch erfüllen kann.
- Das überplante Gebiet zeichnet sich durch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit aus und ist daher ein mäßig bedeutender landwirtschaftlicher Ertragsstandort. Die vorhandenen Böden verfügen

über ein großes Versickerungs- und Retentionsvermögen und erfüllen daher eine wichtige Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe ist als Mittel zu bewerten.

- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Gebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Der Geltungsbereich wird an der südlichsten Ecke der Abgrenzung von einem Gewässer II. Ordnung tangiert. In diesen mündet ein Entwässerungsgraben, welcher entlang der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft. In diesen Entwässerungsgraben mündet wiederum ein weiterer Graben, welcher dem südlichen Bereich entspringt. Vergleiche hierzu auch die Planzeichnung.
- Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Änderungsbereiches mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Änderungsgebiet führt.

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Auf den unversiegelten Böden des Änderungsbereiches kann das auftreffende Niederschlagswasser großflächig Versickern bzw. wird über die Entwässerungsgräben abgeleitet.
- Dem Änderungsgeltungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Das Gebiet liegt innerhalb des Klimabezirks "Schwäbisches Alpenvorland", das generell durch hohe Niederschläge und eher niedrige Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet ist. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,3°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit 1.100 mm bis 1.300 mm relativ hoch. Die offenen Flächen des Bereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Da sich das Gebiet jedoch in einer Senke befindet, ist nicht von einem Siedlungsrelevanten Kaltluftabfluss auszugehen. Zudem befinden sich keine Siedlungsstrukturen im unmittelbaren Umfeld. Frischluftproduzierende Gehölze befinden sich nicht im Gebiet.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der 45 m entfernten Landesstraße L 275 reichern sich in geringem Umfang Schadstoffe in der Luft an.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches kann es derzeit zu Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Änderungsbereiches, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Der Änderungsbereich befindet sich in der strukturreichen Kulturlandschaft des oberschwäbischen Hügellandes. Es liegt auf einer mittleren Höhe von etwa 583 m ü. NN etwa 600 m nordwestlich des Hauptortes der Stadt Bad Waldsee. Das Gebiet befindet sich in der freien Landschaft, wobei südwestlich die Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie die Landesstraße L 275 in einer Entfernung von 45 m verlaufen. Das Gebiet ist über einen gekiesten Feldweg von der Stadt Bad Waldsee her kommend erschlossen. Dieser dient jedoch lediglich der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und endet im weiteren Verlauf nach einigen weiteren Metern. Der Bereich wird daher nicht besonders für Erholungszwecke genutzt.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

– Das Änderungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Da es nicht an Wanderwege angeschlossen ist bzw. der Feldweg in einer Sackgasse endet, besitzt es keine besondere Naherholungs-Funktion.
– Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

– Es befinden sich keine Kulturgüter und keine Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Planung.
– Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

– Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgeltungsbereich keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
– Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.151-1.160 kWh/m². Da das Gelände überwiegend eben ist, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

4.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.2.1 Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt das intensiv genutzte Grünland als landwirtschaftlicher Ertragsstandort sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts auf Grund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustausch-Bahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die Schutzgebiete, Biotope und ihre Verbundfunktion bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine

Veränderungen. Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.

4.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünlandnutzung), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Stadt Bad Waldsee; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.3.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht abschließend sind.

4.2.3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Der Lebensraum, der im Bereich des Intensivgrünlandes vorkommenden Tiere und Pflanzen wird insofern verändert, dass die offenen Flächen durch die geplanten Photovoltaik-Module überplant und somit beschattet werden. Das Grünland an sich bleibt jedoch er halten und wird im Rahmen des neuen Pflegeregimes extensiviert. Hierfür ist die Beweidung durch Schafe geplant wodurch über den Eintrag von Samen benachbarter Flächen die Artenvielfalt erhöht werden kann. Eine Versiegelung und somit vollständiger Verlust des vorherrschenden Lebensraumes findet nur im Bereich der Trafostation statt. Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt (Extensivierung) aufweisen, jedoch unter dem Aspekt, dass die Flächen durch die Modultische und deren Verschattung beeinflusst werden.
- Zwar liegt Gebiet in der freien Landschaft, da die geplante Einzäunung jedoch durchlässig gestaltet wird und auch die Photovoltaik-Module keine unüberwindbare Barriere darstellen, ist nicht mit einer maßgeblichen Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

– Da im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches nur wenige, häufige und ungefährdete Libellenarten zu erwarten sind (vgl. Libellengutachten) ist hier nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Jedoch sind im weiteren Umfeld (Steinacher Ried) Populationen streng geschützter und bedrohter Arten bekannt. Insbesondere auf die Population der streng geschützten Große Moorjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sind in geringem Umfang negative Effekte zu erwarten. Ein signifikanter Einfluss kann jedoch auf Grund der Entfernung von über 1 km ausgeschlossen werden. Um negative Effekte so gering wie möglich zu halten werden Minimierungsmaßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

– Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist insbesondere zum Schutz der Libellen-Populationen auf Bauleitplanebene festgesetzt, dass nur Photovoltaik-Module zu verwenden sind, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Zudem wird gemäß dem Libellengutachten darauf hingewiesen, dass der, zwischen dem Feldweg und dem im Süden des Solarparks gelegenen Graben befindliche Grünlandstreifen (außerhalb des Geltungsbereiches) unbedingt offengehalten werden sollte, da dieser einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweist. Dieser soll zukünftig nur ein bis zweischürig und möglichst nur gestaffelt gemäht werden. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen müssen, alle offenen Flächen als Extensivgrünland zu entwichen sind, das Ständerwerk der Module ohne Fundamente zu gründen sind, eine Reinigung der Module mit Reinigungsmitteln und eine Beleuchtung der Anlage unzulässig ist.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

– Die landwirtschaftliche Fläche geht als Ertragsstandort verloren. Trotzdem kommt es zu keiner flächigen Versiegelung durch das Vorhaben, da die Photovoltaikmodule ohne Fundamente über sogenannte Rammpfosten in den Boden verankert werden. Dadurch muss kein Oberboden abgetragen werden und die gewachsene Bodenstruktur wird nur geringfügig beeinflusst. Lediglich im Bereich der Trafostation, welche eine Grundfläche von etwa 15 m^2 benötigt erfolgt eine Versiegelung und damit vollständiger Verlust der Bodenfunktionen. Die Anlage von Verkehrswegen ist nicht notwendig, da das Gebiet über einen bestehenden Feldweg bereits erschlossen ist.

– Während der Bauzeit kann es je nach Witterung zur Entwicklung von Staubemissionen durch den die An- und Abfahrt von Baustellenfahrzeugen kommen. Durch die Baustellenfahrzeuge kann es zu dem in kurzzeitig und in geringem Umfang zu Schadstoffemissionen kommen. Durch das Befahren mit den Baustellenfahrzeugen bzw. -maschinen zur Errichtung der Photovoltaikmodule kann stellenweise zu Verdichtungen kommen, welche jedoch mit denen vergleichbar sind, welche durch das bereits stattfindende Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen vergleichbar ist.

- Die geplante Extensivierung der Flächen wird sich auch positiv auf die Böden auswirken, da somit ein häufiges Befahren (und somit Verdichtung) sowie der Düngemitteleintrag entfällt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Bebauungsplanebene können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für die Zufahrt und voraussichtlich nicht benötigten andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Es werden generell keine Fundamente zur Verankerung der Module verwendet, wodurch ein Eingriff in den Boden in Form von Grabungen vermeiden wird. Fundamente sind nur dann zulässig, wenn es die Bodenbeschaffenheit zwingend erfordert. Ein Abtrag von Oberboden ist nur im Bereich der Trafostation notwendig. Die Verwendung von Umweltschädlichen Reinigungsmitteln ist ausgeschlossen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Oberflächengewässer werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Der im Gebiet liegenden Graben wird unverändert erhalten sowie ein Mindestabstand der Module von je 1,50 m eingehalten. Zu dem nahen Gewässer II. Ordnung wird der vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 10 m eingehalten und über die Festsetzung einer privaten Grünfläche gesichert.
- Das Grundwasser wird durch die Bauarbeiten voraussichtlich nicht berührt. Höchstens im Falle eines Unfalles besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen. Die geplante Photovoltaikanlage hat voraussichtlich keine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Das eintreffende Niederschlagswasser kommt stellenweise zwar zunächst mit den Photovoltaikmodulen in Berührung, versickert jedoch anschließend vor Ort über die belebte Bodenzone. Dies trifft lediglich im Bereich der Trafostation welche etwa 15 m^2 Fläche einnimmt nicht zu. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate bleiben daher voraussichtlich unverändert. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Betrachtung der u. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt nicht zu erwarten.
- Für die Zufahrt und die voraussichtlich nicht benötigten andere untergeordnete Wege sind ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge zulässig, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens soweit wie möglich zu erhalten und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren. Zu einer Versieglung der Böden kommt es lediglich im Bereich der geplante Trafostation.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.5 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die geplante Photovoltaikanlage fallen voraussichtlich keine Abwässer an. Das Niederschlagswasser kann weiterhin über die belebte Bodenzone versickern. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht erforderlich
- Eine Versorgung mit Frischwasser ist nicht notwendig.

4.2.3.6 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Durch die geplante Überbauung eines großen Teiles der Fläche mit Photovoltaikmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module). Die veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Gebiet produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion (z.B. für angrenzende besiedelte Bereiche) zukommt.
- Da sich im Gebiet keine Gehölze befinden und somit solche nicht entfallen können, treten keine Änderung in Bezug auf die Frischluftproduktion ein.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaik-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar. Durch das Blendgutachten ("Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" vom 18.07.2019; Zehndorfer Enginerring Consult) konnte eine Beeinträchtigung von Anwohnern ausgeschlossen werden.
- Es handelt sich bei der Anlage nicht um ein Bauwerk mit besonderer Höhenentwicklung, da die Modultische eine Höhe von etwa 2,50 m haben werden. Die Einzäunung ist als 2 m hoher Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz geplant.
- Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikmodule ausgeschlossen wird. Zudem muss gewährleistet werden, dass zu keiner gefährlichen Blendung für den Bahnverkehr zu keiner unzumutbaren Belästigung der Anwohner

kommt, was gemäß dem Blendgutachten ("Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" vom 18.07.2019; Zehndorfer Enginerring Consult) gewährleistet werden kann.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

– Die Flächen gehen für den bewirtschaftenden Landwirt verloren. Stattdessen entsteh eine Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energie.

– Da die Naherholungs-Funktion des Gebietes nahezu nicht gegeben ist, wird diese auch nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem besitzt die Fläche bereits jetzt, durch die Lage in einer Senke, eine abschirmende Wirkung.

– Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.9 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

– Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei der Gründung und Errichtung von Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2.3.10 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung (einbringen der Rammpfosten) sowie zu Belastungen durch Staub- bzw. Schadstoffemissionen (Baustellenverkehr) oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Wohnqualität in den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der Entfernung sowie der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.

– Zu den Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlage wird es auf Grund der Eigenart des Vorhabens voraussichtlich nicht kommen.

– Eine nächtliche Beleuchtung der Module ist nicht geplant. Tagsüber kann es durch die Anlage zu optischen Reizen kommen (vgl. hierzu "Schutzgut Landschaftsbild").

– In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

4.2.3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Landkreis Ravensburg

– Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

4.2.3.12 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– Für die Anlage der Solarmodule werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

4.2.3.13 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei der Umsetzung der Planung keine erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu vermuten.

4.2.3.14 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann bei Gebäuden insbesondere durch eine kompakte Bauweise (wenig Außenfläche im Vergleich zum beheizten Innenvolumen, flache Dachformen) sowie durch optimale Ausrichtung zur Sonne und eine gute Gebäudedämmung erzielt werden.

– Auf Grund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich. Geplant ist die Anlage mit 750 kWp

– Die Nutzung von Erdwärme ist nicht vorgesehen.

4.2.3.15 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Bereiche unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

– Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

4.2.3.16 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

– Durch die Extensivierung der Grünlandflächen erfahren auch das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Wasser (Grundwasser) eine Entlastung, da die langfristige Verdichtung durch das Befahren sowie der Eintrag von Düngemitteln entfällt.

4.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.4.1 Für den Änderungsbereich bestanden von Seiten der Grundstücks-Eigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem der bereits vorhandene Feldweg, weshalb keine weiteren aufwändigen Erschließungs-Maßnahmen notwendig sind.

4.2.4.2 Da die gewählte Ausrichtung der Photovoltaikmodule entspricht der optimalen Ausnutzung der solaren Einstrahlung. Eine Alternative Planung kommt daher nicht in Frage.

4.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Nr. 2e Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.5.1 Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind daher nicht zu erwarten.

4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013)
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand Dezember 2009, 4. Auflage)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Stand Dezember 1995)

4.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse): Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor.

4.3.2 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.2.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung geschaffen, um auf Bauleitplanebene eine Fläche zur Unterbringung von Anlagen und Gebäuden einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Stadt Bad Waldsee auszuweisen. Der Bereich umfasst 1,29 ha.

4.3.2.2 Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland welches sich nordöstlich der Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie der Landesstraße L 275 befindet und von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben wird.

4.3.2.3 Die Schutzgebiete und Biotope im räumlichen Umfeld erfahren auf Grund ihrer Entfernung zum Änderungsbereich und auf Grund fehlender funktionaler Zusammenhänge keine Beeinträchtigung.

Die nächstgelegenste Teilfläche des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" (Nr. 8024-341) befinden sich mehr als 1,5 km entfern in nordwestlicher Richtung. Auf Grund der Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten Eine Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.3.2.4 Der Eingriffsschwerpunkt auf Bauleitplanebene liegt beim Schutzgut Landschaftsbild durch es sich um eine landschaftsfremde Anlage mit Fernwirkung (Reflexion) handelt. Dem steht deutlich die

Aufwertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume entgegen, welches durch die Extensivierung eine Aufwertung erfährt.

4.3.2.5 Bei Nicht-Durchführung der Änderung wird die Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben unverändert. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.

4.3.2.6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.

4.3.3 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.3.1 Allgemeine Quellen:

- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
- Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben
- Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Online-Kartendienst zu Fachanwendungen und Fachthemen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (u.a. zu Bergbau, Geologie, Hydrogeologie und Boden)
- Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg

4.3.3.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
- Luftbilder (Google, Gemeinde…)
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Bad Waldsee
- Bodenschätzungsdaten des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 15.03.2019 im Landratsamt Ravensburg zu den Themen Blendfreiheit, Libellenvorkommen, Biotope, Eingriffsregelung, Kleinlebewesen, Landschaftsbild, Grundwasserschutz, Gewässerrandstreifen sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübin-

gen (zu erneuerbaren Energien, landwirtschaftlichen Flächen), des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zu Niedermoorflächen und der geplanten Ausweisung eines "Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege") sowie des Landratsamtes Ravensburg Sachgebiet Naturschutz (zu Libellen, Biotopen, Insektenschutz, Ökokontomaßnahmen, Landschaftsbild Standortalternativen, Landschaftsplan, Eingrünung und Moorflächen), des Eisenbahnbundesamtes (zur Blendfreiheit) sowie der Deutschen Bahn AG (zur Blendfreiheit, Pflanzabstand und Abwässern), des BUND Bad Waldsee (zu Beachtung der "Planungshinweise zur guten fachlichen Praxis beim Bau von Solarfreiflächenanlagen der Bodensee-Stiftung, BUND, LNV und NABU"), des Landesamtes für Denkmalpflege (zur Archäologischen Denkmalpflege)

- Libellenkundliche Beurteilung des geplanten Solarparks "Hierbühl" in Bad Waldsee in der Fassung vom 27.06.2019 des Institutes für Naturschutz und Landschaftsanalyse
- Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 29.06.2019 sowie die Projektbeschreibung mit Stand vom 01.02.2019
- Blendgutachten "Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" vom 18.07.2019; Zehndorfer Enginerring Consult

5 Begründung – Sonstiges

5.1 Erschließungsrelevante Daten

5.1.1 Kennwerte

5.1.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 1,29 ha

Flächenanteile:

Darstellung vor der Änderung	Darstellung nach der Änderung	Fläche in ha
Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche "Photovoltaik-Freiflächen-anlage"	1,29 ha

5.1.2 Erschließung

5.1.2.1 Stromeinspeisung durch Anschluss an: Netze BW GmbH

5.2 Planänderungen

5.2.1 Planänderung vom 16.04.2020

5.2.1.1 Bei der Planänderung vom 16.04.2020 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute wie folgt Berücksichtigung. Für die in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 16.04.2020) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung enthalten):

- Änderung des Begriffs "Sonderbaufläche Solarpark" in "Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage"
- Ergänzungen der Begründung
- Änderungen des Umweltberichts
- Redaktionelle Änderungen

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"; Darstellung als ländlicher Raum

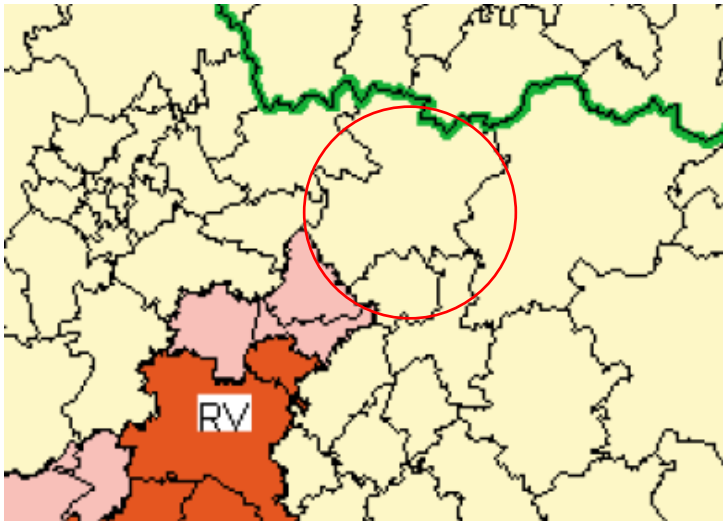

Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Strukturkarte (Darstellung als Unterzentrum)

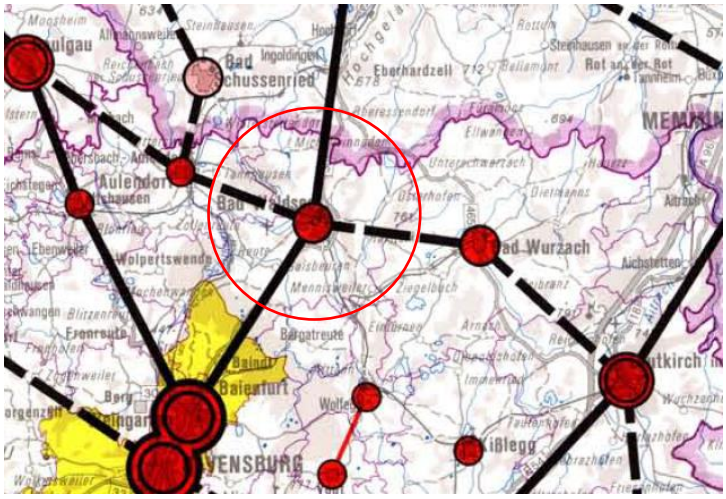

Luftbild

7 Verfahrensvermerke

7.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute vom 27.03.2019. Der Beschluss wurde am 11.04.2019 in Bad Waldsee und am 12.04.2019 in Bergatreute ortsüblich bekannt gemacht.

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in Bad Waldsee in der Zeit vom 15.03.2019 bis 28.03.2019 und in Bergatreute in der Zeit vom 15.04.2019 bis 29.04.2019 statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.01.2020 bis 19.02.2020 in Bad Waldsee und Bergatreute (Billigungsbeschluss vom 07.01.2020; Entwurfsfassung vom 12.08.2019; Bekanntmachung am 09.01.2020 in Bad Waldsee und am 10.01.2020 in Bergatreute) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

7.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am 15.03.2019 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 14.01.2020 (Entwurfsfassung vom 12.08.2019; Billigungsbeschluss vom 07.01.2020) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute vom 28.07.2020 über die Entwurfsfassung vom 16.04.2020.

Bad Waldsee, den 29.07.2020 .....

(Bürgermeister Henne)

7.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Die Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg erfolgte am 18.08.2020, Aktenzeichen BLP/0161/20/401-621.31-Ge.

7.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 17.09.2020 in Bad Waldsee und 18.09.2020 in Bergatreute ortsüblich bekannt gemacht. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

7.7 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Bad Waldsee, den 18.09.2020 .....
(Bürgermeister Henne)

Plan aufgestellt am: 12.08.2019

Plan geändert am: 16.04.2020

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)

(i.A. Dipl.-Ing. A. Brockof, Stadtplaner)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.